

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Patienten in Krankenhäusern und der Bewohner in Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG¹ in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD² folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Zugang zu Patienten in Krankenhäusern sowie zu Bewohnern in teilstationären und stationären Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen, in denen über Tag und/oder über Nacht Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden und Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2 NuWG³ zu Besuchszwecken wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
Ausnahmen sind geboten bei werdenden Vätern und Patienten und Bewohnern mit palliativer Versorgung. Ebenso gilt eine Ausnahme, wenn es sich um Patienten unter 14 Jahren handelt. In diesem Fall ist der Besuch jeweils eines Erziehungsberechtigten erlaubt. Weitere Ausnahmen können in Absprache mit der jeweiligen Einrichtung zugelassen werden, insbesondere bei pflegerischer oder medizinischer Notwendigkeit.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Leer über die Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Bewohner sowie Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet vom 13.03.2020 wird hiermit aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die verfügte Maßnahme ist im öffentlichen Interesse sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG). Der Landkreis Leer weist darauf hin, dass Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung haben.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 16. März 2020


Matthias Groot
Landrat

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. 1 S. 1045)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S.178), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

³ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 196), in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.